

chen, und jüngere Versuche als unzureichend an. So empfiehlt er lediglich eine „Rehabilitierung der praktischen Philosophie“, eine rationale Begründung praktischen Verhaltens. Doch ist W.'s Zurückhaltung begleitet von einer Gewißheit, die er der Geschichte entnimmt: daß nämlich historische Rechtsgemeinschaften allemal eine – er nennt es „empirische“ – Überzeugung vom Bestehen allgemeiner Rechtsregeln vor ihren positiven Normen hatten (706). – Soweit zu dieser Festschrift, die europäisches Rechtsdenken präsentieren will. Dazu die einzige kritische Bemerkung: eine repräsentative Übersicht hätte das kanonische Recht stärker miteinschließen müssen. Seine Transportfunktion für das römische Recht und seine inhaltliche Mitgestaltung am europäischen Rechtsdenken kommen kaum zur Würdigung. Schade.

Zur Darstellung kommt das Recht jedenfalls in dieser Festschrift, so wie es der Jubilar versteht, „als Kulturleistung des Menschen, als Antwort auf das Problem, eine möglichst gerechte Friedensordnung in einem Gemeinwesen zu schaffen“. Solches Bemühen wird durch vorliegendes Werk ermutigt, gestärkt und nachdenklich gemacht.

N. BRIESKORN S. J.

GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. HISTORISCHES LEXIKON ZUR POLITISCH-SOZIALEN SPRACHE IN DEUTSCHLAND. Bd. 3. Hrsg. Otto Brunner u. a. Stuttgart: Klett-Cotta 1982. XII/1128 S.

Dieses „Werk großer Gelehrsamkeit und noch größeren Gelehrtenfleißes“, als das ich es in der Besprechung des 1. Bandes (ThPh 50 [1975], 90 ff.) gerühmt habe, hat ein eigenes Schicksal: Band 1 erschien 1972, Band 2 1975, Band 4 (sic!) 1978 und erst in vierjährigem Abstand 1982 dieser Band 3. Sowohl diese ungewöhnliche Reihenfolge als auch der vierjährige Zeitraum zwischen diesem Band und seinem Vorgänger erklären sich wohl daraus, daß in diesem Teil des Alphabets liegende Beiträge um Jahre verzögert abgeliefert wurden. Für Beiträge dieser Art ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, für säumige Mitarbeiter einen prompt liefernden Ersatzmann zu finden. – Nach dem ursprünglichen Plan sollten insgesamt 120 Begriffe behandelt werden; dementsprechend bringt dieser Band (wie schon Band 1) 21 Begriffe; demnach sind wohl noch zwei weitere Bände zu erwarten, hoffentlich nicht erst wieder in drei- oder vierjährigem Abstand. Im Vergleich zu seinen Vorgängern mit 948, 1082 und 927 Seiten ist dieser Band auf 1128 Seiten (nicht Spalten!) angeschwollen; er mußte eben alles aufnehmen, was alphabetisch zwischen den Bänden 2 und 4 steht. Der Umfang der Beiträge ist sehr verschieden; die umfangreichsten sind „Macht, Gewalt“ mit 120 und „Herrschaft“ mit 102 Seiten; die kürzesten sind „Internationale“ mit 32 und „Kritik“ mit 25 Seiten.

„Begriff“ wird in diesem Werk – das sei eigens noch einmal in Erinnerung gerufen (vgl. Besprechung von Band 4 in ThPh 55 [1980] 155–157) – in zweifachem Sinn verstanden; einmal als sprachliche Bezeichnung, zum anderen mal als das, was mit der sprachlichen Bezeichnung *gemeint* ist. Die einzelnen Beiträge heben mehr oder weniger auf den einen oder anderen Sinn ab. Das mag zum Teil am behandelten Gegenstand selbst liegen, zum guten Teil aber wohl auch an dem besonderen Interesse des Autors. Unter dieser Rücksicht verlohnt es sich, die beiden so nahe bei einander liegenden Beiträge „Herrschaft“ und „Macht, Gewalt“ miteinander zu vergleichen.

Die früheren Bände habe ich vor der Besprechung von Anfang bis zu Ende durchgelesen. Um die Besprechung dieses Bandes nicht noch länger zu verschieben, habe ich dieses Mal mich begnügt, die Beiträge zu lesen, die zu beurteilen ich glaubte mich als kompetent ansehen zu dürfen. Auf Grund dieser ausgiebigen „Stichprobe“ kann ich mit gutem Gewissen bestätigen, daß der Band den hochgespannten Erwartungen, die man ihm auf Grund seiner Vorgänger entgegenbringt, voll und ganz entspricht.

O. v. NELL-BREUNING S. J.